

Betreff: Ableitung von Quellwasser für die Wasserversorgung der Ortschaft Leups, Gde Leups

B e s c h l u s s :

Auf Grund Art. 19 Wassergesetz (WG) sowie § 30 mit 38 der Vollzugsvorschriften zum WG beschliesst das Landratsamt Pegnitz wie folgt:

- I. Der Gemeinde Leups wird die Erlaubnis für die Fassung zweier Quellen auf dem Grundstück PlNr. 99 der Stgde Leups und die Ableitung des Quellwassers von diesem Grundstück zwecks Versorgung der Ortschaft Leups mit Trink- und Nutzwasser erteilt.
Die abzuleitende Wassermenge beträgt z.Zt. max. 36,8 cbm, d.i. 26 l/min.
- II. Vorstehender Beschluss stellt zugleich die bauaufsichtliche Genehmigung gemäss der Bayer. Bauordnung (BO) für die Errichtung der Anlage, insbesondere des Hochbehälters, dar.
- III. Zum Schutze der Wasserversorgung wird die Erlaubnis von der Einhaltung folgender Bedingungen abhängig gemacht:
 - a) Die Anlage ist dauernd in gutem Zustand zu erhalten, insbesondere ist für peinliche Reinhaltung der Quellfassung, der Pumpenanlage sowie des Hochbehälters zu sorgen.
 - b) Das Grundstück, auf dem sich die Quellfassungen befinden, wird zum Fassungsgebiet (Schutzzone I) erklärt. Es handelt sich um eine Teilfläche der PlNr. 99 Stgde Leups, und zwar um die Fläche in einer Breite von je 10 m östlich bzw. westlich der Quellfassungen, hangabwärts bis zum Fussweg, der die PlNr. 99 durchschneidet und in südlicher Richtung bis zum Verbindungsweg Leups - Büchenbach. Dieser Grundstücksteil ist ebenso wie der Hochbehälter (PlNr. 106) einzufrieden und mit einer Hecke zu hinterpflanzen. An der Einfriedung ist ausserdem eine Tafel anzubringen " Betreten verboten ". Der den Fassungsgebiet begrenzende Fussweg ist zu befestigen, für den Wasserablauf in Richtung der Gemeindewiese ist Sorge zu tragen, auf der Hangseite darf kein Graben angebracht werden. Auch entlang der Strasse Leups - Büchenbach ist für eine gute Wasserabführung zu sorgen. Eine Ableitung des Wassers in den Fassungsgebiet ist zu vermeiden.

Das Grundstück ist als Fassungsgebiet zu erklären.

- c) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) ist peinlichst sauber zu halten. Verunreinigungen jeder Art sind zu verbieten, insbesondere
- 1) Abladen und Lagern von Unrat, Schnee, Eis sowie aller sonstigen Materialien, die das Grundwasser schädlich verändern,
 - 2) Anlage von Versitz-, Abort- und Dunggruben,
 - 3) Zuleiten und Durchleiten von Abwässern,
 - 4) Düngung mit menschlichen und tierischen Abfallstoffen,
 - 5) Benützung als Viehweide, Acker- oder Gartenland,
 - 6) Errichtung von Bauten jeder Art und
 - 7) Vornahme von Grab- oder Bohrarbeiten, soweit sie nicht der gemeindlichen Wasserversorgung dienen.
- d) Das Quellgrundstück PlNr. 99 sowie das Hochbehälter-Grundstück PlNr. 106 stehen im Eigentum der Gemeinde Leups. Beide Grundstücke sind ständig im Eigentum der Gemeinde zu halten.
- e) Zur engeren Schutzzone (Schutzzone II) werden die PlNr. 106 und die in diese PlNr. hineinreichenden Teilflächen der PlNr. 112, ferner eine Teilfläche der PlNr. 99 in einem Umkreis mit einem Halbmesser von 50 m um die Entsäuerungsanlage erklärt.
- f) Im Bereich der engeren Schutzzone (Schutzzone II) ist zu verbieten
- 1) Abladen und Lagern von Unrat und sonstigen Materialien, die das Grundwasser schädlich verändern,
 - 2) Anlage von Versitz-, Abort- und Dunggruben,
 - 3) Zuführen von Abwässern, Errichten von Anlagen der Abwasserbeseitigung und Verwertung,
 - 4) Kulturveränderungen grösserer Art (z. B. Umwandlung von Wald in Ackergrundstücke),
 - 5) Vornahme von Erdaufschlüssen und Rohrarbeiten, insbesondere Anlegung von Sand-, Kies- und Lehmgewinnungsstätten,
 - 6) Errichtung von Bauten jeder Art mit Ausnahme von Unterstellhütten,
 - 7) Lagerung von Dünger; Dünger muss sofort gebreitet werden.
- g) Zur Sicherung der Schutzzonen hat die Gemeinde eine örtliche Strafvorschrift (nach Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2, 73 Abs. 1, 93, 94, 95, 101 Abs. 2 Polizeistrafgesetzbuch vom 26.12.1871 (GVBl. 1871/72 S. 9) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30.6.1900 (RGl. S. 306)) zu erlassen (Muster s. Anlage).
- h) Die bewaldeten PlNr. 106 und 112 sowie der bewaldete Teil der PlNr. 99 werden gemäss Art. 35 Ziff. 3 Bayer.

Forstgesetzes zu Schutzwaldungen erklärt.

- i) Ausserdem ist durch öffentliche Bekanntmachung (s.Muster) auf Art. 92 sowie auf die Art. 37, 38 und 202 Nr. 1 WG hinzuweisen.
- IV. Die Mitversorgung weiterer Anwesen muss jederzeit im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gewährleistet bleiben.
- V. Der Erlaubnis liegt der Bauentwurf (Beschreibung und Pläne) des Wasserwirtschaftsamtes Bayreuth vom 20.8.1954 zugrunde.
- VI. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- VII. Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 10 DM nebst 2,50 DM Zuschlag.

G r ü n d e :

Die Gemeinde Leups hat nach dem vom Wasserwirtschaftsamt Bayreuth ausgearbeiteten Bauentwurf (Pläne und Baubeschreibung) vom 20.8.1954 eine Wasserversorgungsanlage für die Ortschaft Leups gebaut. Zu diesem Zweck wurden zwei Quellen, welche auf dem Grundstück PlNr. 99 der Stgde Leups in einer Entfernung von ca 300 m vom Südausgang der Ortschaft Leups liegen, gefasst und in einen 20 cbm grossen Saugschacht abgeleitet. Von hier wird das Wasser mittels einer Pumpanlage zu dem 100 cbm grossen Hochbehälter auf PlNr. 106 Stgde Leups gepumpt. Die Pumpe mit einer Förderleistung von 5.000 l/Stgd. wird von Hand eingeschaltet und schaltet sich selbsttätig nach Füllung der beiden Hochbehälterkammern durch zwei Schwimmerventile aus. Dadurch wird die Menge des geförderten Wassers auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt. Der Wasserverbrauch kann an verbrauchsreichen Tagen mit 36,8 cbm 26 l/min. und im Jahresdurchschnitt mit 15,7 cbm = 11 l/min. angenommen werden. Die Quellschüttungen schwanken nach den bisherigen Beobachtungen zwischen 40 u. 90 l/min., normal stehen aber 50 - 55 l/min. zur Verfügung. Der Verbrauch ist also bei weitem gedeckt. Das Überschusswasser fliesst dem ursprünglichen Einzugsgebiet bei der Pumpanlage, d.i. 20 m unterhalb der Ableitungsstelle, in reinem Zustand wieder zu. Das Verbrauchswasser fliesst dem Einzugsgebiet in verunreinigtem Zustand rund 4-500 m unterhalb der Ableitungsstelle teilweise wieder zu.

Die Ableitung der Quellen ist nach Art. 19 WG erlaubnispflichtig. Antragstellerin ist die Gemeinde Leups.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Pegnitz örtlich und sachlich zuständig (Art. 166 WG, § 5 Vollzugsvorschrift zum WG vom 1.12.1907 (GVBl. S. 873).

Die Errichtung des Hochbehälters und des Saugschachtes bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wird gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Genehmigung erteilt.

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ergibt folgendes:

Unbestritten liegt eine Fassung zweier Quellen vor. Es handelt sich um eine Anlage, die dauernd der Wasserversorgung einer Ortschaft zu dienen bestimmt ist. Es liegt auch eine Ableitung von Quellwasser vor, weil das Wasser durch Rohre seiner Verwendungsstelle zugeführt und damit dem Erschliessungsgrundstück entzogen

31

wird. Die Unternehmerin der Wasserversorgungsanlage ist im gegebenen Fall selbst Grundeigentümerin.

Die Erlaubniserteilung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Von Amts wegen war zunächst zu prüfen, ob der Erlaubniserteilung Rücksichten des Gemeinwohls entgegenstehen. Nach den Gutachten und Erhebungen steht nichts entgegen, die Anlage liegt vielmehr im Interesse des Gemeinwohles. Das Staatl. Gesundheitsamt Pegnitz hat hinsichtlich des chemischen und bakteriologischen Zustandes des Quellwassers keine Bedenken erhoben. Nach dem Untersuchungsbefund der Staatl. Bakteriologischen Untersuchungsanstalt Erlangen vom 28.5.1956 kann das Wasser als einwandfrei beurteilt werden. Der Fassungsbereich ist auf drei Seiten von bewaldeten Grundstücken umgeben. Der Waldbestand kann ohne besondere Schwierigkeiten gesichert werden. Das Gesundheitsamt hat für die Wassererschliessung eine engere Schutzzone vorgeschlagen, die unter III. des Beschlusses genau bezeichnet worden ist. In diesem Schutzgebiet ist die Lagerung von natürlichem Dünger sowie sonstige Änderungen und Verunreinigungen, wie sie im Beschluss ebenfalls aufgeführt sind, verboten. Bei der am 22.3.1956 durchgeführten Besichtigung sind die Gründe für die Notwendigkeit eines Schutzgebietes besprochen worden. Gegen die Bildung eines Schutzgebietes wurden keine Einwendungen erhoben. Die Forderung nach einer Einfriedung ist im Beschluss berücksichtigt. Das Bestehen des Waldes ist hier für den Schutz des Grundstückes erforderlich. Die bewaldeten PlNr. 106, 112 und der bewaldete Teil der PlNr. 99 waren daher gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Bayer. Forstgesetzes zu Schutzwaldungen zu erklären. Die betreffenden Grundstücksbesitzer sind entsprechend zu benachrichtigen und zu belehren. Die Erklärung zu Schutzwaldungen stellt keinen Eingriff in das Eigentum dar, da die forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstücke müssen aber der forstwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Lediglich Rodungen (Ausstockungen) im Sinne des Art. 34 des Bayer. Forstgesetzes, d.h. Verwandlung in Felder oder Wiesen, sind unzulässig.

Zur Sicherung des Schutzgebietes ist eine örtliche Strafvorschrift zu erlassen. Der Erlass dieser Vorschrift war als besondere Bedingung in den Erlaubnisbescheid aufzunehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Anlage beigefügte Muster einer örtlichen Strafvorschrift verwiesen.

Zwecks Ermittlung sonstiger Beteiligter nach Art. 19 Abs. 3 WG war das Unternehmen gemäss § 34 VVzWG im Amtsblatt des Landkreises Pegnitz vom 16.6.1956 ausgeschrieben worden. Innerhalb der gesetzten Frist hat sich kein weiterer Beteiligter gemeldet.

Fischereiliche Interessen nach Art. 109 WG waren in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, da es sich um eine Quellwasserableitung handelt.

Es musste demnach die Fassung und Ableitung des Quellwassers, wie geschehen, erlaubt werden.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 169 Abs. 2 WG; besondere Kosten durch Einwendungen sind nicht entstanden. Für die Kostentragungspflicht und für die Gebührenberechnung sind massgebend Art. 142, 143, 163, 166 und 195 des Kostengesetzes sowie das Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9.7.1949 (GVBl. S. 181). (Gebühren über die Höhe der Kosten und Auslagen) ergeht gesonderte Kosten-

nachricht nach Rechtskraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist möglichst in zweifacher Ausfertigung bei der unterfertigten Behörde zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberfranken in Bayreuth schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

IX. Gegen Postzustellungsurkunde an die Gemeinde

L e u p s

Beilage: 1 Planmappe

II. In Abdruck an das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung München zur gefl. Kenntnis.

(Landrat Dr. Dittrich)

III. In Abdruck an das Wasserwirtschaftsamt Bayreuth zur gefl. Kenntnisnahme.

IV. In Abdruck an die Regierung von Oberfranken -Bezirksplanungsstelle- Bayreuth unter Bezugnahme auf die RE v. 10.11.1955 Nr. III/8-2189/55 Wa-13 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Eintragung in das dortige Bestandskartenwerk. Beilage: 1 Planmappe g.R.

V. In Abdruck an das Bergamt Bayreuth mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Festsetzung bzw. Genehmigung von Betriebsplänen.

VI. Abdruck an Ref. 8a/14a.

VII. W.V. nach Rechtskraft (Kostenberechnung)
20.7.56

